Rolf P. Bach Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Zentrale Behörde für Auslandsadoption Südring 32 22303 Hamburg

- Eine fehlende rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe (z.B. kein Recht auf heterologe Insemination, keine automatische Elternschaft für in der Lebenspartnerschaft geborene Kinder, keine gemeinsame Fremdadoption) steht m.E. außer Frage. Aus "gleichstellungspolitischen" Gründen sind die gesetzgeberischen Initiativen also durchaus nachvollziehbar.
- Die Ungleichstellung versuchen homosexuelle LebenspartnerInnen z.T. auf dem Wege der Adoption zu umgehen: Frauenpaare suchen mittels Stiefadoption eines durch Insemination gezeugten leiblichen Kindes einer der beiden Lebenspartnerinnen die Elternschaft auf beide Lebenspartnerinnen zu erstrecken (der leibliche Vater wird dabei in vielen Fällen durch Inanspruchnahme eine No-Spende anonymisiert), Männerpaare suchen diesen Weg mittlerweile ebenfalls vermehrt, indem sie mithilfe des Samens eines der Lebenspartner ein Kind künstlich zeugen und von einer Leihmutter austragen lassen, und daran anschließend die Stiefadoption durch den anderen Lebenspartner beantragen.
  - D.h., die LebenspartnerInnen engagieren sich für das *Entstehen* eines Kindes mittels Samenspende/Leihmutter und suchen daran anschließend mittels Adoptionsrecht die Übertragung des Elternrechts auf die nicht mit ihren Keimzellen an der Zeugung beteiligten PartnerInnen.
- Dies ist allerdings nicht Sinn und Ziel von Adoption: die Adoption ist eine mögliche Hilfe für bereits geborene Kinder, die aus unterschiedlichsten Gründen Eltern(teile) und Familie verloren haben und für die deshalb eine neue Familie gesucht wird. Adoption ist keine Maßnahme zu Heilung der Kinderlosigkeit von (ungewollt) kinderlosen Paaren, egal welcher geschlechtlichen Orientierung.
- Genauso wenig wie es dem Schicksal gegenüber ein Recht auf Kinder gibt, beinhaltet das Adoptionsrecht einen Rechtsanspruch auf Elternschaft (so besteht auch kein Recht auf Eignungsprüfung, auch nicht für heterosexuelle Paare (der Ausnahme hiervon bei internationalen Adoptionen liegen andere Rechtsfragen zugrunde)). Ein Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft dagegen besteht.
- Die vom BMJ in Auftrag gegebene Studie zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften stellte fest, dass 47.4 % der Kinder und Jugendlichen angaben, aufgrund ihrer Lebenssituation Benachteiligungen erfahren zu haben, ein Drittel von diesen regelmäßig und sehr häufig. Kinder und Jugendliche mit Diskriminierungserfahrungen zeigten ein signifikant niedrigeres Selbstwertgefühl sowie eine signifikant höhere Depressivität und signifikant niedrigere Werte für die Gesamtskala für Anpassung. Diese Befunde waren unabhängig von Alter, Geschlecht oder Schultyp. Die Forscherinnen konstatierten: "Die dargestellten Ergebnisse bestätigen die Annahme, dass Erfahrungen von Benachteiligung aufgrund der Lebenssituation einen ernst zu nehmenden Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften darstellen können" (S.36) Die Forscherinnen hielten dieses Risiko jedoch für nicht oder kaum relevant, da sie gleichzeitig besonders gute Beziehungen der Kinder zu ihren Eltern feststellten: "Für alle betrachteten Merkmale der Anpassung der Jugendlichen zeigte sich, dass sich Diskriminierungserfahrungen nur dann negativ auf die Entwicklung auswirken, wenn die Beziehung zu den Eltern gleichzeitig durch hohe Unsicherheiten und wenig Vertrauen gekennzeichnet ist." (S.35)

Möglicherweise gelten diese Ergebnisse auch für durch Insemination in Lebenspartnerschaften hinein gezeugte Kinder.

 Sie lassen sich jedoch keineswegs einfach auf "normale" Adoptivkinder übertragen. Adoptivkinder sind sowohl aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Familienform diskreditierbar als auch aufgrund der Erfahrung, bereits einmal nicht gewollt gewesen zu sein. Das Risiko einer weiteren strukturellen Diskreditierbarkeit sollte deswegen soweit möglich vermieden werden.

Bei Adoptionsbewerbungen von LebenspartnerInnen müssen diese möglichen zusätzlichen Belastungen berücksichtigt werden.

- Ein weiterer Bereich im Adoptionsrecht, den Lebenspartnerinnen zur Gleichstellung ihrer Form der Familienbildung versuchen, in Anspruch zu nehmen, ist die vorgeschriebene Adoptionspflegezeit: so gibt es immer wieder Anträge, diese zu verkürzen oder aufzuheben, da die Adoption lediglich nachvollziehe, was Ehepaaren bei heterologer Insemination automatisch zuerkannt würde. Die Lebenspartnerinnen fordern also an dieser Stelle im Adoptionsrecht sogar eine Sonderbehandlung. Das dabei wiederholt vorgetragene Argument, dass es sich bei dem mittels Samenspende gezeugten Kind um ein absolutes Wunschkind handele, ist allerdings nicht tragfähig. Die Stärke des Kinderwunsches ist weder Indiz noch Garant für eine gelingende Elternschaft (sie kann sogar Risikofaktor sein) wie auch die Intensität des Ehewunsches keine prognostischen Aussagen über Qualität und Dauer der Ehe ermöglicht.
- Seit vielen Jahrzehnten gibt es in der Bundesrepublik weit mehr Adoptionsbewerber als zur Adoption gegebene Kinder. Im Jahr der letzten amtlichen Adoptionsstatistik, 2009, warteten 7200 von den Jugendämtern überprüfte und für geeignet befundene Bewerber vergeblich auf die Vermittlung eines Kindes. Im selben Jahr wurden weniger als 1700 Kinder in fremde Familien vermittelt (ein Verhältnis von 4,5: 1 also). Die Zahl der sog. Fremdadoptionen geht seit Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts kontinuierlich um 2-5 % jährlich zurück. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass sich diese aus Sicht der Kinder sehr begrüßenswerte Entwicklung noch einmal umkehrt. Warum sollte man den großen Bewerberüberhang weiter aufstocken und dadurch Frustration, vielfältigen Aufwand und Mühen auf allen Seiten hervorrufen.
- Nach dem geltenden Adoptionsrecht müssen die leiblichen Eltern eines zur Adoption gegebenen Kindes stets konkret in die Adoption durch Ihnen bekannte, "feststehende" (§ 1747 II 2 BGB) Adoptiveltern einwilligen. Eine Blanko-Einwilligung ist verboten. Diese Eltern/Mütter leben in aller Regel in sozial und familiär prekären Verhältnissen, entstammen eher niedrigeren Bildungsniveaus. Sie wählen deshalb

- verständlicherweise bis auf wenige Ausnahmen wohlsituierte, gut bürgerliche ("Normal"-) Familien aus, die ihrem Idealbild von Familie entsprechen. Dass dies homosexuelle LebenspartnerInnen sind, ist äußerst selten.
- Realisiert man diese Gesetzesvorschläge, so verspricht man der betroffenen Bevölkerungsgruppe "Brot", liefert aber "Steine", verspricht die Möglichkeit einer Adoption ohne dieses Versprechen halten zu können. Erneute Enttäuschung und Verzweiflung wären die Folge und nicht die notwendige Auseinandersetzung mit der Tatsache der Kinderlosigkeit. Die Befürchtung, dass als letzter Ausweg auch nicht tolerable oder rechtswidrige Auswege (Leihmutterschaft, Kinderhandel) gesucht werden könnten, hat einen realen Kern in dem seit Jahren zu beobachtenden ähnlichen Verhalten heterosexueller, kinderloser Paare.